

**Hygieneplan
für die Städtische Musikschule Markgröningen
vom 06.05. 2020**

Erweiterung vom 25.05.2020

Erweiterung vom 30.06.2020

anlässlich der Corona-Pandemie

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Dokumentation
3. Meldepflicht
4. Persönliche Hygiene
5. Zugänge
6. Betretungsverbot und Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht
7. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
8. Musikschulunterricht
9. Risikogruppen
10. Musikschulverwaltung
11. Reinigung
12. Hygiene im Sanitärbereich
13. Abfallentsorgung
14. Verantwortlichkeit und Unterweisung
15. Sonstiges

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch den Träger der Städtischen Musikschule Markgröningen, am 06.05.2020 erstellt worden, am 25.05.2020 bzw. am 30.06.2020 erweitert und veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen vom 23.06.2020.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen

zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Städtischen Musikschule gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Träger (Stadt Markgröningen).

2. Dokumentation

- Es besteht die Verpflichtung nachvollziehen zu können, welche Personen zu welcher Zeit die Musikschule oder von ihr genutzte Räumlichkeiten betreten haben. Sofern es sich hierbei um externe Personen (z.B. Handwerker, etc.) handelt, wird deren Anwesenheit dokumentiert. Zur Dokumentation der Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Die Liste enthält Name, Adresse und Telefonnummer sowie Tag und Uhrzeit und muss für jeden Termin ausgefüllt werden.
- Schülerinnen und Schüler betrifft dies nicht, sofern deren Kontaktdaten bekannt sind und deren Aufenthalt nach Stundenplan und Anwesenheitsliste geregelt und nachvollziehbar ist.
- Die Dokumentation wird benötigt, um eventuelle Ansteckungsketten nachverfolgen zu können.
- Die Dokumentationslisten werden nach einem Monat nach Anwesenheit im Spital vernichtet. Dies gilt nicht für die Stundenpläne und Anwesenheitslisten.

3. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute

berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, etc., nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder vor Betreten des Klassenraums
- **Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand bzw. bei Nutzung eines Spuckschutzes nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Für den richtigen Umgang mit Behelfsmasken siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>

5. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und

Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

- Das Betreten der Musikschule im Spital erfolgt durch den Eingang der Betzgasse. Der Ausgang erfolgt an der Seite der Katholischen Kirche (beschildert). Mitarbeitende, Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigten und diese zum Unterricht begleitende Personen betreten und verlassen das Gebäude also durch einen unterschiedlichen Zu- bzw. Ausgang.
- In jenen von der Musikschule genutzten Räume, wo Eingangskontrollen aus rechtlichen, organisatorischen oder baulichen Gründen nicht möglich sind, wird die Schülerin oder der Schüler von der Lehrkraft am Eingang abgeholt
- Im Spital soll aufwärts der Aufzug genutzt werden, abwärts die Treppe, um einen „Einbahnverkehr“ zu gewährleisten.
- Der Aufzug im Spital darf jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden Stundenpläne und Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Sofern unaufschiebbare Aufenthalte externer Dienstleister notwendig sind, müssen diese:
 - vorher angemeldet werden
 - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
 - ihre Kontaktdaten sowie Tag und Uhrzeit des Betretens der Einrichtung gemäß den Vorschriften in der Corona-Verordnung angeben, damit diese dokumentiert und aufbewahrt werden (siehe Punkt 2.)

6. Betretungsverbot und Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme am Betrieb der Musikschule sind Schülerinnen und Schüler,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person

noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder

(3) Kinder, denen die Teilnahme am Unterricht der Musikschule oder nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Musikschullehrer*innen haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(4) Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen und Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

7. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Treppenhaus oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich (mind. 4 Mal täglich) eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht

geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Ebenso sind mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge), die im Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang zum Einsatz kommen (siehe unten), nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

8. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die in der Regel auch nicht anderweitig genutzt werden.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben (siehe auch Hinweis zu Trennwänden weiter unten). Die Blasrichtung erfolgt im 90° Winkel zu anderen Schülern und zur Lehrkraft.
- Der Unterricht der Holz- und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind. Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente unterrichtet werden, sind mit solchen mobilen oder feststehenden Trennwänden ausgestattet.
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern (Spuckeimern) ausgestattet, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten sind mit Material (Katzenstreu)

versehen, dass das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen:

- Es gibt in den Räumen, in denen Bläserunterricht erteilt wird, Einmaltücher, mit denen vom betroffenen Schüler nach dem Unterricht die Speichelreste vom Boden aufgenommen werden und in den verschließbaren Plastikeimern entsorgt werden.
- Im Gruppenunterricht im Bereich EMP ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Kindern untereinander und in Beziehung zur Lehrkraft eingehalten wird. Deshalb werden Markierungen (oder Reifen) für die Kinder zur Orientierung auf dem Fußboden angebracht. Auch hier wird regelmäßig gelüftet und nach jedem Unterricht werden die entsprechenden Flächen gereinigt.
- In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitperson/en zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Die neuen Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn die vorherigen den Raum verlassen haben.
- Sofern die musikpädagogische Arbeit dadurch nicht unverhältnismäßig behindert wird, besteht für die Lehrkräfte und Schüler/innen die Pflicht zum konsequenten Tragen des Mund-Nasenschutzes (wird den Lehrenden durch Musikschule zur Verfügung gestellt), wenn keine Trennwände installiert sind und ein entsprechender Abstand nicht einzuhalten ist. Auch sämtliche Begleitpersonen von Schüler/innen, haben im gesamten Gebäude, in denen Unterricht erteilt wird, durchgängig einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Den Lehrkräften erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

9. RISIKOGRUPPEN

- Besonders gefährdete Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).

Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der Musikschule der Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt durch das Fachgebiet Personal & Organisation. Füllen Sie hierzu bitte das **Formblatt für Angehörige einer Risikogruppe**, zu finden im Intranet, aus. Wird hierbei ein individuelles Risiko für eine schwere Erkrankung mit COVID-19 festgestellt, müssen diese Beschäftigten besonders vor einer Infektion geschützt werden. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, kommt auf den Einzelfall (persönliche Voraussetzungen, Arbeitsplatz) an.

10. MUSIKSCHULVERWALTUNG

- Die Theke in der Verwaltung ist mit einem Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung sind zum Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

11. REINIGUNG

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Gemäß der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts wird eine routinemäßige Flächendesinfektion der häufigen Kontaktflächen, in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie, nicht durchgeführt.
- Die Oberflächenreinigung von (technischen) Geräten und Instrumenten, wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer, Klaviertasten etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchter Einmaldesinfektionstüchern oder tensidhaltiger Reinigungsmitteln..
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt
 - Putzraum
 - Toiletten
 - Lehrerzimmer
 - Teeküche
 - Verwaltung

12. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal 1 Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss

durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeits-gummihandschuhe zu tragen.

13. ABFALLENTSORGUNG

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren.

Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind ebenfalls entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren.

14. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung und die Lehrkräfte der Musikschule sind für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse und Abläufe im Unterricht verantwortlich.
- Bei einer Änderung des Hygieneplans werden Musikschülerinnen- und schüler bzw. ihre Eltern informiert, ebenso wie die Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule

15. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Veranstaltungen der Musikschule finden entsprechend der gültigen Corona-Verordnung statt.

Markgröningen, den 30. Juni 2020

Gezeichnet



